Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 364. Donnerstag den 19. Juli 1894. 88. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,

betreffend das Verzeichniß der zur land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen gehörenden Betriebsunternehmer, sowie den Heberollenauszug dieser Genossenschaft über den von den Unternehmern zu zahlenden Beitrag für das Jahr 1893.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das gemäß §. 38 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 und §. 14 des sächsischen Landesgesetzes vom 22. März 1888, betreffend die Regelung der Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, von dem Vorstande der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen aufgestellte Verzeichniß der im Stadtbezirk Leipzig wohnhaften, der erwähnten Berufsgenossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer sammt Nachträgen, sowie der Heberollenauszug dieser Genossenschaft über die von den Unternehmern auf das Jahr 1893 zu leistenden Beiträge nach 1,75 Pfennig für jede beitragspflichtige Steuereinheit hier eingegangen ist und vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten bei dem unterzeichneten Krankenversicherungsamte, Nicolaistiefthof 2, part. links, während der Geschäftsstunden Wochentags von 8 bis 12 und 2 bis 6 Uhr ausliegt.

Die Betriebsunternehmer können gemäß §. 14 des erwähnten Landesgesetzes binnen einer Frist von **vier Wochen** wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in das Verzeichniß, sowie gegen die Zahl der beitragspflichtigen Einheiten und das Ergebniß der Veranlagung, gemäß §. 18 aber binnen einer Frist von **zwei Wochen**, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung **bei dem Genossenschaftsvorstande** Einspruch erheben.

Wir fordern sämmtliche zur erwähnten Berufsgenossenschaft gehörende Betriebsunternehmer, soweit sie im Bezirke der Stadt Leipzig wohnen, auf, unbeschadet etwa zu erhebender Einsprüche, den im auslegenden Heberollenauszuge bei eines Jeden Namen ersichtlichen Beitrag auf das Jahr 1893 spätestens bis zum

2. August dieses Jahres

an die Sportelcasse des Krankenversicherungsamtes, Nicolaistiefthof 2, part. links, zu bezahlen, und bemerken, daß den Betheiligten die von ihnen zu zahlenden Beiträge zwar noch mittels besonderer Zufertigung mitgetheilt werden, daß aber jedenfalls nach Ablauf obiger Frist gegen die Säumigen mit der Zwangsvollstreckung vorgegangen werden wird.

Leipzig, am 16. Juli 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Krankenversicherungsamt.
VIa. 3328. J. V.: Büttner. Merkel.

Bekanntmachung.

Die **Entschädigung** für die in **Leipzig-Altstadt** vom **1. bis mit 13. Juni** dieses Jahres in der **Antonstraße, am Gerichtsweg, in der Hospital-, Kurzen-, Langen Straße, am Rabensteinplatz** und am **Tauchenweg**, ferner vom **23. bis mit 30. Juni** dieses Jahres in der **Kreuz- und Langen Straße**, sowie in der **Hanft'schen Gasse** einquartiert gewesenen Truppen vom **Königl. 8. Infanterie-Regiment Nr. 107** kann in den nächsten 8 Tagen bei unserem Quartieramte, Naschmarkt Nr. 2, im Erdgeschoß links, Zimmer Nr. 30, erhoben werden.

Der das Quartierbillet Vorweisende gilt als zur Empfangnahme berechtigt.

Leipzig, am 16. Juli 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
x/M. 11576. Dr. Georgi. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Juli 1889 bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß in diesem Jahre die Grundstücksbesitzer in der **Lutherstraße**, zwischen der äußeren Tauchaer und der Constantinstraße, in der **Kronprinz-, Kochsgarten-, Senefelder-, Comenius-** und **Feldstraße** in **Leipzig-Reudnitz**, sowie in der **Martinstraße**, zwischen der Zweinaundorfer und der Felixstraße, und in der **Felixstraße** in **Leipzig-Anger-Crottendorf** die **Fußwege** vor ihren in diesen Straßen gelegenen Grundstücken, soweit dies noch nicht geschehen ist, nach den in jedem einzelnen Falle hierüber von uns einzuholenden Vorschriften mit **Granitplatten** und nach **Befinden** mit **Schwellen** und **Mosaikpflaster** zu befestigen haben.

Denjenigen Grundstücksbesitzern in den vorstehend aufgerufenen Straßen, die bis Ende dieses Jahres die Fußwege vor ihren Grundstücken vorschriftsgemäß herstellen, werden wir, soweit nicht neue Anbaue im Sinne von Abschnitt 1 des Regulativs, die neuen städtischen Anbaue ꝛc. betreffend, vom 15. November 1867 bez. im Sinne des 2. Nachtrags hierzu vom 5. März 1877 oder Neubauten in Frage kommen, oder nicht gegentheilige Verträge mit der Stadtgemeinde vorliegen, zu den Kosten der Fußwegherstellung einen Beitrag von 5 ℳ für jeden Quadratmeter Granitplatten und Granitschwellen gewähren unter der Bedingung, daß dagegen die Fußwegauflagen an die Stadtgemeinde ausdrücklich abgetreten, letzterer auch die auf den Fußwegen etwa bereits liegenden Pflastersteine oder Platten eigenthümlich überlassen werden.

Des Anspruches auf diesen Beitrag gehen diejenigen Grundstücksbesitzer verlustig, die bis zum Schlusse dieses Jahres die Fußwege nicht in der vorgeschriebenen Weise gut hergestellt haben.

Außerdem behalten wir uns ausdrücklich vor, nach Ablauf dieses Jahres mit Zwangsmaßregeln gegen die Säumigen vorzugehen.

Leipzig, am 14. Juni 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ic. 2599. Dr. Georgi. Colditz.

Ausschreibung.

Die Ausführung der nachstehend verzeichneten Arbeiten bei der **Erbauung der neuen Abortanlagen** an der Vereinigten Freischule in Leipzig an der Böllnerstraße, und zwar: 1) der Maurerarbeiten, 2) der Steinmetzarbeiten, 3) der Zimmerarbeiten, soll an je einen Unternehmer verdungen werden.

Die Bedingungen und Arbeitsverzeichnisse für diese Arbeiten können von unserer Hochbau-Verwaltung, Rathhaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 7, gegen porto- und bestellgeldfreie Einsendung von je 1 ℳ 20 ₰ zu 1) von 30 ₰ zu 2) und von 50 ₰ zu 3), die auch in Briefmarken erlegt werden können, bezogen, bez. dort nebst den Plänen eingesehen werden.

Die Angebote sind verschlossen und mit der Aufschrift:

„Vereinigte Freischule — Abortanlage — Maurerarbeiten, bezw. Steinmetz- und Zimmerarbeiten"

versehen, **bis zum 26. Juli ds. J., Vormittags 10 Uhr** in obengenannter Stelle portofrei einzureichen.

Der Rath behält sich die Auswahl unter den Bewerbern, bez. die Theilung der Arbeiten und die Ablehnung aller Angebote vor.

Leipzig, den 16. Juli 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Th. 3474. Dr. Georgi. Dr. Def.

Bekanntmachung.

Die öffentlich ausgeschriebenen
1) Dachdeckerarbeiten,
2) Asphaltarbeiten,
3) Klempner- und Wasserleitungsarbeiten,
4) Lieferung der Treppe im Schulgebäude und Dachconstruction der Turnhalle,
5) Schmiedearbeiten,
6) Blitzableitung,
7) Centralheizungsanlage

zur Errichtung eines Schulhauses auf dem Grundstücke der 11. Bezirks-Schule in Leipzig-Anger-Crottendorf sind vergeben.

Die unberücksichtigt gebliebenen Bewerber werden daher hiermit ihrer Angebote entlassen.

Leipzig, am 14. Juli 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Tdl.

Bekanntmachung.

Als Stellvertreter des Herrn Dr. med. Ferdinand Goetz in Leipzig-Lindenau als Leichenschauarzt für den XI. Leichenschaubezirk und auf die Dauer seiner Abwesenheit vom 19. Juli bis 19. August dieses Jahres ist

Herr Dr. med. Friedrich Müller

in Leipzig-Lindenau, Gartenstraße 24, von uns verpflichtet worden.

Leipzig, den 17. Juli 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VIII. 3508. Dr. Trändlin. Dietrich.

Steuer-Zuschlag zur Deckung des Aufwandes der Handelskammer.

Die Handelskammer hat beschlossen, zur Deckung ihres Verwaltungs-Aufwandes, einschließlich des Aufwandes der Börse, von denjenigen **Kaufleuten und Fabrikanten** ihres Bezirks (Stadt- und Amtshauptmannschaft Leipzig), welche in Spalte d des Einkommensteuer-Katasters (Einkommen aus Handel, Gewerbe u. s. w.) mit mehr als 1900 ℳ eingeschätzt sind, für das laufende Jahr einen **Steuer-Zuschlag von vier Pfennig auf jede Mark** desjenigen Steuersatzes, welcher nach der in §. 12 des Einkommensteuer-Gesetzes enthaltenen Scala auf das in Spalte d des Einkommensteuer-Katasters eingestellte Einkommen jedes Beitragspflichtigen entfallen würde, mit dem **auf den 30. September d. J.** anfallenden Hebetermin erheben zu lassen, und es wird dieser Zuschlag hiermit ausgeschrieben.

Leipzig, den 17. Juli 1894.

Der Vorsitzende der Handelskammer.
R. Thieme. Dr. Pohle, S.

Das Irrenwesen im Königreich Sachsen.

I.

Wahrscheinlich aus Anlaß der im Anfange des Jahres 1892 erfolgten vorschriftswidrigen Einlieferung einer Person, die sich noch dazu nachträglich als nicht geisteskrank erwiesen hat, in eine sächsische Privat-Irrenheil- und Pflegeanstalt, der behördlichen Erörterungen, die sich an die erhobene Beschwerde geknüpft haben, und der Verhandlungen der Ersten Kammer vom 22. Februar 1894, bei der auch die psychiatrische Vorbildung der Aerzte einer Besprechung und Beurtheilung unterzogen worden ist, hat das königliche Ministerium des Innern unterm 30. Mai l. J. eine Verordnung, die Unterbringung von Kranken in Privat-Irrenanstalten betreffend, erlassen.

So erfreulich die Wahrnehmung ist, daß die Regierung die Regelung der einschlägigen Verhältnisse in Angriff genommen hat, so wenig steht leider andererseits von der erwähnten Verordnung ein günstiger Erfolg zu erwarten; vielmehr scheint die Befürchtung nicht ausgeschlossen, daß sie von den Aerzten, für die sie doch in erster Linie bestimmt ist, namentlich in einer Beziehung mißverstanden werden wird.

Es dürfen nämlich nach dieser neuen Verordnung Geisteskranke in eine Privat-Irrenanstalt nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses aufgenommen werden, durch welches bescheinigt wird, daß der Aufzunehmende an einer Geisteskrankheit leidet, weiterhin aber ist bestimmt, daß der Leiter der Anstalt der zuständigen Gerichtsbehörde von der geistigen Erkrankung des in die Anstalt aufgenommenen Kranken Anzeige zu erstatten hat, sobald festgestellt ist, daß derselbe in der That geisteskrank ist.

Auf die Fälle, in denen die vorläufige Aufnahme ohne ärztliches Zeugniß erlaubt sein soll, kann sich diese Anzeigepflicht nicht beziehen; dies ergiebt die Anordnung des ganzen Stoffes und die Erwägung, daß bei Verwirkung der angedrohten Strafen spätestens am 3. Tage nach dem Zuzuge eine ärztliche Bescheinigung des vorläufig Aufgenommenen unter allen Umständen beschafft sein muß.

Sowohl für die regelmäßigen als auch für die vorläufigen Aufnahmen sind daher Bescheinigung und Feststellung der Geisteskrankheit einander gegenübergestellt.

Nun kann nach der Reichscivilproceßordnung, die weder durch Landesgesetz, noch gar im Verordnungswege außer Kraft gesetzt zu werden vermag, eine Person für geisteskrank nur durch Beschluß des Amtsgerichts erklärt werden, und es hat die amtsgerichtliche Entmündigung, wie allgemein (z. B. auch von Wach) hervorgehoben und nirgends bestritten wird, eine rein declarative Bedeutung, d. h. sie ist als Feststellung der Geisteskrankheit zu betrachten.

Da nach der Verordnung vom 30. Mai d. J. jedoch, wenn nicht wegen der in Absatz 4 bezeichneten vierwöchigen Frist die Bevormundung des Kranken veranlaßt wird, um ihn über diesen Zeitraum hinaus halten zu dürfen, die gerichtliche Anzeige erst nach der Feststellung vorzunehmen ist, so kann mit jener von der Bescheinigung unterschiedenen Feststellung der Beschluß des Amtsgerichts, der sie zulässiger Weise allein bewirken kann, gleichfalls nicht gemeint sein. Bei dieser Sachlage wird es also künftig völlig im Ermessen des Leiters der Privat-Irrenanstalten stehen, ob und wann er befindet, daß die Geisteskrankheit festgestellt sei. Handelt es sich dabei um volljährige und selbstständige Kranke, so würde in dieser Art der Regelung keine erhebliche Gefahr liegen, weil sie entlassen werden müssen, wenn nicht innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aufnahme ein Vormund seine Zustimmung zur weiteren Verpflegung gegeben hat; dagegen können Personen, die ihrer Minderjährigkeit halber bereits bevormundet werden oder sich in väterlicher Gewalt befinden, also z. B. volljährige, unverheirathete Töchter, auf Grund der bloßen Bescheinigung, neben der es dann gar keiner weiteren Prüfung ihres Zustandes bedarf, in Gewahrsam behalten werden, so lange die Minderjährigkeit dauert oder der Vater lebt, mithin die vorhin erwähnte Tochter vielleicht dreißig Jahre hindurch und noch länger.

Dies erscheint schon an sich äußerst bedenklich; geradezu auffällig wird aber diese Einrichtung, wenn man sich vorstellt, daß die Fürsorge, die dazu bewogen hat, bei volljährigen und bez. selbstständigen Personen eine Anzeige an das Gericht vorzuschreiben und damit eine unparteiische Untersuchung, sowie eine gesetzentsprechende Feststellung des Geisteszustandes wenigstens zu ermöglichen, denen nicht zu Theil wird, bei denen schon nach Alter und Geschlecht eine größere Unerfahrenheit und Unbeholfenheit vorausgesetzt werden muß. Gerade bei ihnen wäre es dringend nöthig, daß der Richter Kenntniß von derartigen Vorgängen erhält, sei es auch nur, weil sich zwischen Vater und Kind fast ausnahmslos rechtsgeschäftliche Beziehungen daraus entwickeln werden oder vielleicht schon vorher vorgelegen haben.

Auch abgesehen von diesen Ausnahmefällen, hinsichtlich deren eine bloße Lücke vorliegen mag, ist die Gegenüberstellung einer Bescheinigung und Feststellung nicht als vortheilhaft zu betrachten. Zunächst weiß man, wie schon betont, gar nicht, was unter letzterer zu begreifen ist; weiter aber wird unerachtet einzelner aufgestellter Erfordernisse der ärztlichen Bescheinigung diese durch die fragliche Gegenüberstellung schon von vornherein zu einer relativ werthlosen Urkunde gestempelt, und diese geringe Würdigung wird auf die bei ihrer Anfertigung zu verwendende Sorgfalt um so mehr einwirken, als nach der Verordnung vom 30. Mai zwar der Bezirksarzt, der das Zeugniß des bescheinigenden Arztes nachzuprüfen hat, wenn dieser nicht im Königreich Sachsen wohnt, nicht aber der sächsische Arzt, der einen Kranken einliefert, zu dessen persönlicher Untersuchung verpflichtet ist. Man sollte zwar annehmen, daß kein Arzt ohne eine solche die Geisteskrankheit, sowie die Nothwendigkeit der Aufnahme schriftlich versichern wird. Ist jedoch dem mit dem Amtseid verpflichteten Collegen diese Mühe ausdrücklich auferlegt, dem gewöhnlichen praktischen Arzte aber nicht, so ist nicht abzusehen, weshalb dieser sich die lästige Arbeit nicht erleichtern sollte; vorgekommen ist es wenigstens, und es wird daher diese Bestimmung höchstens dadurch gerechtfertigt, daß die älteren Aerzte in der Mehrzahl Psychiatrie weder getrieben, noch als Gegenstand ihres Examens erlebt haben, mithin also die Bescheinigung so wie so von zweifelhaftem Werthe ist. Unter diesen Umständen ist zu besorgen, daß in Folge der Unterscheidung zwischen Bescheinigung und Feststellung der unter den Aerzten weit verbreitete Glaube gefördert wird, man dürfe Jemand in die Irrenanstalt bringen lassen, „um zu sehen, ob er geisteskrank ist", und zu diesem Behufe auf Wunsch der Angehörigen die geistige Erkrankung „einstweilen" bezeugen.

Die Befolgung der Verordnung vom 30. Mai stößt aber weiter auf noch viel größere Schwierigkeit; es sind sogar grundsätzliche Einwände gegen ihre Zulässigkeit zu erheben, die sich kaum werden beseitigen lassen. Denn die weitaus meisten Aufnahmen in Irrenanstalten erfolgen gegen den Willen des angeblichen Kranken, und es ist nicht außer Acht zu lassen, daß diese Maßregel sich alsdann zugleich als Behinderung in der Wahl des Aufenthaltsortes, in der freien Bewegung und in der Art der Behandlung der Krankheit darstellt.

Nach §. 27 der sächsischen Verfassung ist die Freiheit der Personen keiner Beschränkung unterworfen, außer der, welche Gesetz und Recht vorschreiben. Nun kann es zwar keinem Zweifel unterliegen, daß das königl. Ministerium des Innern, zu dessen Thätigkeit die gesammte Polizeiverwaltung, mit Inbegriff der Medicinalpolizei, gehört, sich innerhalb seiner Zuständigkeit bewegt, sobald es Anordnungen erläßt, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt zu begründen und zu erhalten bestimmt und geeignet sind; aus dieser Aufgabe ist auch die Verordnung vom 23. August 1874 hervorgegangen, durch welche die Bürgermeister, bez. Gemeindevorstände angewiesen werden, gegen Irre, falls dieselben die öffentliche Ruhe stören oder die Sicherheit der Person oder des Eigenthums oder die öffentliche Sittlichkeit verletzen, Maßregeln zu ergreifen, die sie von weiteren Ausschreitungen abhalten.

Während aber das Generale vom 29. Juni 1810 ausdrücklich fordert, daß „von der Obrigkeit die Thatsachen, welche die angebliche Gefährlichkeit und Nothwendigkeit der Bewachung des Kranken, des Schließens mit Ketten oder Bewahrung in der Custodie und nunmehr der Einbringung in ein Irrenhaus beweisen sollen, nicht aus bloßen Angaben der dabei interessirten Personen oder Relationen ex auditu, sondern durch Vernehmungen, Zeugenverhöre, da nöthig, Beaugenscheinigung, auch andere Erkundigung und Untersuchung zu constatiren" sind und die eben angeführte Verordnung vom Jahre 1874 diesen Gesichtspunct gleichfalls beibehält, indem auch sie die schon bekundete Gemeingefährlichkeit eines Irren zur unerläßlichen Voraussetzung des behördlichen Einschreitens erhebt, erklärt die allerneueste Anordnung, daß die Aufnahme ohne Weiteres geschehen darf, wenn nur ihre Räthlichkeit und die Geisteskrankheit bescheinigt ist. Allerdings bindet sie dabei das Einschreiten gegen den Irren an das Vorhandensein eines Antrages, und es ist gestattet, ohne Weiteres anzunehmen, daß dieser seitens der hierzu berechtigten Polizeibehörde nur ausgebracht werden wird, wenn der Geisteskranke die öffentliche Ruhe, Sicherheit oder Sittlichkeit bereits verletzt hat und aus diesem Verstoße mit Gewißheit zu entnehmen ist, daß er sie auch ferner gefährden. Außerdem gestattet die Verordnung vom 30. Mai aber die Unterbringung einer Person, deren Geisteskrankheit bescheinigt ist, auf Verlangen des gesetzlichen Vertreters oder irgend eines Angehörigen sogar in den Fällen, in denen von einer Gemeingefährlichkeit, nämlich einer Gefährdung der Allgemeinheit oder der Umgebung oder auch nur des eigenen Lebens, gar nicht die Rede ist. Was früher den Schutz des allgemeinen Wohles bezweckte, ist jetzt zur speciellen persönlichen Fürsorge geworden, und der Staat hat sich aus dem Inhaber der öffentlicher Gefahr vorbeugenden Polizeigewalt zu einer Macht umgebildet, welche Kranken, deren Handlungsunfähigkeit gar nicht erwiesen ist, auf Wunsch Dritter je nach deren und des hinzugezogenen Arztes subjectiver Ansicht und den Anschauungen des erkorenen Anstaltleiters hier eine Kaltwassercur, dort elektrische Behandlung mit Massage aufzwingt.

Insoweit es bevormundete Minderjährige oder in väterlicher Gewalt befindliche, unmündige Kinder angeht, läßt sich dieser Eingriff in die persönliche Freiheit aus dem bürgerlichen Recht begründen; zudem wird der Vormund fast ausnahmslos die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen. Wie aber der Sohn die Mutter, die Schwester den Bruder und die Tante den Neffen zur Vornahme einer Cur und zwar nur deshalb zu nöthigen oder eine Freiheitsberaubung durchzusetzen befugt sein soll, weil ein Arzt die Geisteskrankheit (nicht festgestellt, sondern nur) bescheinigt hat, ist nicht ersichtlich.

Daß diese Maßregel ohne vorherige Bestellung eines Vormundes nur vier Wochen lang soll durchgeführt werden dürfen, hebt ihre Rechtswidrigkeit nicht auf. Die Einbuße an Ansehen, die auch ein nur „bescheinigter" Geisteskranker durch seinen Aufenthalt im Irrenhause in den Augen der allermeisten Menschen erleidet, die Verwirrung, die seine Angelegenheiten durch die plötzliche Entfernung vom Mittelpunkte seiner geschäftlichen und gesellschaftlichen Thätigkeit und durch die gebräuchliche Abgeschlossenheit von allem Verkehr mit Gewißheit erleiden, und die Einwirkungen der Umgebung, denen er wochenlang ausgesetzt ist, dürfen keineswegs unterschätzt werden; kennt doch die Psychiatrie sogar induciertes Irresein, d. h. Entstehung geistiger Erkrankung durch sogenannte psychische Ansteckung. Im Gegensatz hierzu aber sichere Vortheile der Unterbringung im Irrenhause in die Waagschale zu legen, ist unmöglich; denn die Therapie der Geisteskrankheiten hat es über wenige Aeußerlichkeiten, bei deren Anwendung nur ganz leichte und akute Fälle bis zur Heilung verlaufen, ohne daß letztere als Ursache der ersteren irgendwie erwiesen ist, nicht gebracht, und die Behandlung schwankt auch heute noch zwischen schonendem Begegnen Isolirzelle, Gurtbett, elektrischem Pinsel und ähnlichen Zuchtmitteln.

Die Aussicht, daß es im Verlaufe der vierwöchigen Frist gelingt, die bis dahin nur bescheinigte Geisteskrankheit festzustellen, ist daher freilich ziemlich groß und wird durch die im November 1892 auf einer psychiatrischen Versammlung offen zugestandene Abneigung der Irrenärzte gegen Ausstellung von Gesundheitszeugnissen für Solche, die einmal für krank erklärt worden sind, durch die auch literarisch verschiedentlich bestätigte Gepflogenheit, nie zu entlassen, ehe nicht der angebliche Kranke anerkennt, irre gewesen zu sein, sowie endlich dadurch noch vermehrt, daß oft die sonderbarsten Beweggründe in irrenärztlichen Köpfen eine Rolle spielen und z. B. innerhalb des Königreichs Sachsen noch vor nicht allzulanger Zeit von angesehener Seite Jemand hauptsächlich deshalb als noch geisteskrank bezeichnet worden ist, weil zu befürchten sei, daß er nach der Aufhebung der Entmündigung sich von seiner Gattin, die übrigens inzwischen zu mehrjährigem Gefängniß verurtheilt worden ist, scheiden und schließlich versuchen würde, die ganze Irrenpflege zu discreditiren.

Es scheint daher, als ob durch die Verordnung vom 30. Mai 1894 der Gefahr nicht hinreichend vorgebeugt sei, daß die Aerzte allzuleicht an die Ausstellung der Bescheinigungen herangehen, damit aber in wohlmeinender Absicht, jedoch unüberlegter Weise großes Unheil anrichten oder sich (so z. B. in der Angelegenheit des Rentners Feldmann in Düsseldorf nicht weniger als sieben, zum Theil namhafte Irrenärzte) von Dritten, die ihnen an Schlauheit überlegen sind, für unlautere Zwecke benutzen lassen. An thunlichster Beseitigung dieser Mißlichkeit muß aber den Aerzten ebenfalls in hohem Grade gelegen sein; denn sie sind im Falle der Uebereilung oder des Irrthums nicht allein erheblichen Schadenersatz-Ansprüchen ausgesetzt, sondern haben auch strafrechtliche Ahndung zu besorgen, wie denn auch gerade jetzt gegen zwei sächsische Aerzte staatsanwaltschaftliche Erörterungen wegen Freiheitsberaubung im Gange sind. Dr. L.

Deutsches Reich.

-h. **Berlin**, 18. Juli. Herrn Dr. Lieber müssen auch seine Gegner das Compliment machen, daß er sich in die Umstände zu schicken weiß. Das hat er unlängst schlagend bewiesen. In der großen Parteiversammlung in Bochum hatte der geschätzte Centrumsführer bekanntlich gesagt: „Der Bau der katholischen Kirche wird nicht eher vollendet sein, als bis der letzte katholische Priester den letzten Menschen katholisch getauft hat. Proselytenmacherei nennt man das. Aber was heißt Proselytenmacherei? Wenn die Anhänger einer Confession aufhören, für dieselbe Proselyten zu machen, so beweisen sie damit, daß sie aufgehört haben, von der Wahrheit ihres Glaubensbekenntnisses überzeugt zu sein." Mit diesen Ausführungen fand Herr Dr. Lieber natürlich den jubelnden Beifall seiner Zuhörer. Als aber vor wenigen Wochen die dreihundertjährige Jubelfeier des Bestehens der katholischen Gemeinde zu Altona begangen wurde, und der unvermeidliche Herr Dr. Lieber seine nicht minder unvermeidliche Rede hielt, da sagte er: „Die Zeiten, in denen die getrennten christlichen Confessionen sich gegenseitig zerfleischten, sind unwiederbringlich dahin. Jetzt heißt es nicht mehr katholisch oder evangelisch, sondern christlich oder antichristlich." Die Gegensätze zwischen beiden Reden können nicht schärfer gedacht werden. Was aber ist der Grund für diese völlig entgegengesetzten Aussprüche? In Bochum waren die Herren ganz unter sich, und je voller man den Mund nahm, desto sicherer konnte man sein, „jubelnden" Beifall zu finden. In Altona aber waren der evangelische Bürgermeister und der ebenfalls evangelische Stadtcommandant bei dem Feste zugegen, und darum erschien es Herrn Dr. Lieber angebracht, sich mit dem Mäntelchen der Toleranz zu drapiren. Ueber den Brustton der Ueberzeugung verfügt der „Centrumsprediger" ja bekanntlich stets, und so mögen jene Herren leicht zu dem Glauben gekommen sein, daß Dr. Lieber doch eigentlich gar kein so übler Mann sei. Nun, wir wissen: wenn eine der beiden Reden den wirklichen Gesinnungen Dr. Liebers entsprach, so war es die in Bochum gehaltene.

△ **Berlin**, 18. Juli. Nachdem anscheinend officiös die Bemerkung gefallen ist, daß von Seiten der Justizverwaltung im Reiche betreffs der Forderung nach einem besonderen Schutz der Bauhandwerker gegen unlautere Bauunternehmer schwerlich ein anderer Standpunct eingenommen